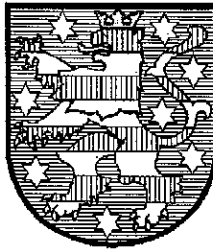


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Y

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Gutmann als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **22. Februar 2023** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3.–6. des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.10.2020 mit dem Az. 8093476-163 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.d. jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der am 2001 geborene Kläger ist türkischer Staats-, kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit.

Er reiste nach eigenen Angaben am 01.03.2020 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) am 26.06.2020 trug er im Wesentlichen Folgendes vor: Sein Vater habe zusammen mit seinem Cousin in seiner Heimat in Bingöl einen Markt und ein Café betrieben. Als er, der Kläger, 13 oder 14 Jahre alt gewesen sei, seien Mitglieder der PKK regelmäßig in das Dorf gekommen und hätten seinen Vater gezwungen, das Café für Versammlungen zur Verfügung zu stellen. Sein Vater sei deshalb regelmäßig von den türkischen Sicherheitskräften vernommen worden. An einem Tag hätten die Terroristen auch den Kläger gezwungen, mit anderen eine Straßensperre zu errichten. Auch hätten sie sich immer wieder Proviant aus dem Laden seines Vaters geholt. Dies sei ungefähr in den Jahren 2014/2015 gewesen. Der Kläger und seine Familie hätten jedoch stets mit den Sicherheitskräften kooperiert. Dennoch sei gegen seinen Vater ein Gerichtsverfahren durchgeführt worden. Aus diesem Grund habe der Kläger auch Probleme in der Schule bekommen. Im Jahr 2019 habe sein Vater eine Haftstrafe antreten sollen und sich deshalb entschieden, das Land zu verlassen. Dennoch seien die Soldaten ständig zu ihnen ins Dorf und deren Haus gekommen, hätten Druck ausgeübt und das Haus durchsucht. Sie hätten versucht etwas zu finden, was den Kläger und dessen Familie belasten könne. Dies alles habe dem Kläger stark zugesetzt. Nachdem er volljährig geworden war, sei er auch öfter in die Gendarmerie-Station zitiert und dort vernommen worden. Daraufhin sei er nach Istanbul gegangen, um dort Arbeit zu finden. Er habe da zwei Monate als Motorradkurier bei einem Verwandten gearbeitet. Die Tätigkeit sei jedoch nicht registriert und versichert gewesen. Während dieser Zeit hätten die Soldaten erneut seine Mutter aufgesucht und nach ihm gefragt. Daraufhin sei er

wieder in sein Dorf zurückgekehrt. Er sei von den Soldaten jedes Mal über seinen Vater ausgefragt worden und habe immer alles gesagt, was er gewusst habe. Dennoch habe er sie nicht von seiner Unschuld überzeugen können. Die Soldaten hätten wissen wollen, wohin sein Vater geflohen sei, mit wem er Kontakt gehabt habe und was für weitere Anklagen gegen ihn vorlägen. Sie hätten ihn sehr hart behandelt und auch beleidigt. Einmal sei er auch geschubst worden. Von der Straßensperre, die er mit Hilfe errichten müssen, habe er ein Foto auf seinem Handy gehabt. Dies habe er den Soldaten freiwillig gezeigt. Daraufhin hätten sie sein ganzes Handy durchsucht, aber nichts weiter gefunden. Die Soldaten seien monatlich zu ihnen nach Hause gekommen, das letzte Mal etwa zweieinhalb Monate, bevor er die Türkei verlassen habe. In der Gendarmerie-Station sei er 7–8 Mal vernommen worden, zuletzt ebenfalls etwa zweieinhalb Monate vor seiner Ausreise nach Deutschland. Eine solche Vernehmung habe regelmäßig 3–4 Stunden gedauert. Auch bei den Vernehmungen sei er beleidigt und manchmal geschubst worden. Nach seiner Rückkehr nach Bingöl habe er sich ca. drei Monate dort aufgehalten und sei danach nach Istanbul zurückgegangen, um nach Deutschland auszureisen.

Seine Mutter und sein Bruder lebten nach wie vor im Haus seines Vaters in Bingöl. Auch weitere Verwandte lebten in der Gegend. Wirtschaftlich sei es ihnen sehr gut gegangen. Er selbst habe Abitur gemacht, aufgrund der politischen Vergangenheit seiner Familie aber nicht studieren können.

Mit Bescheid vom 21.10.2020 lehnte das BAMF die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.), auf Anerkennung als Asylberechtigter (2.) sowie auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (3.) ab und stellte zugleich fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes (im Folgenden: AufenthG) nicht vorlägen (4.). Es forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung – unter Aussetzung dieser Frist bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist – und im Falle einer Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise die Abschiebung in die Türkei oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, an (5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (6.).

Zur Begründung führte es im Wesentlichen das Folgende aus: Die Errichtung der Straßensperre im Jahr 2014/2015 stehe in keinem kausalen Zusammenhang mit der Ausreise des Klägers im Jahr 2020. Die vom Kläger geschilderten Diskriminierungen sowie die Hausdurchsuchungen

und die Vorladungen zur Gendarmerie-Station erreichten nicht das Maß einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungshandlung. Auch bestünden keine Anhaltspunkte, dass dem Kläger wegen der politischen Aktivitäten seines Vaters eine bestimmte politische Überzeugung durch die türkischen Behörden gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 AsylG unterstellt würde. Auch sei der Kläger nach seinen Angaben selbst nicht politisch aktiv gewesen. Zudem sei es ihm möglich gewesen, sich den Anfeindungen und Vorladungen durch die Verlegung seines Wohnortes nach Istanbul zu entziehen. Daher liege eine landesweite Bedrohung nicht vor. Aus diesen Gründen sei dem Kläger auch der subsidiäre Schutzstatus nicht zuzuerkennen. Ein bewaffneter Konflikt i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG läge im Herkunftsland des Klägers ebenfalls nicht vor. Auch bestünden keine Abschiebungsverbote. Es sei davon auszugehen, dass der erwerbsfähige und über Abitur verfügende Kläger bei einer Rückkehr in der Lage sein würde, sich zumindest ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Zudem könne er auf ein familiäres Netzwerk zurückgreifen. Auch ergebe sich unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie nichts anderes.

Am 26.10.2020 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt.

Zur Begründung trägt er vor, dass er unter den gesellschaftlichen und staatlichen Reflexhandlungen der Verfolgung seines Vaters gelitten habe. Sein Vater habe vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen. Nach der Flucht des Vaters hätten die Anhänger der PKK in dessen Café weiterhin Versammlungen abhalten wollen. Dabei hätten sie den Kläger höchstpersönlich gezwungen, das Café weiterzuführen und zur Verfügung zu stellen. Dagegen habe sich der Kläger gewehrt. Aus diesem Grund sei er körperlichen Übergriffen und schweren Beleidigungen ausgesetzt gewesen. Daraufhin habe ein Cousin des Vaters das Café wiedereröffnet. Die Bevölkerung habe den Kläger aufgrund der Vorfälle, die auch seinen Vater betrafen, immer mehr als PKK-nah und mithin als Feind angesehen. Die Diskriminierungen durch die Bevölkerung hätten zugenommen und der Kläger sei auch immer intensiver in das Visier staatlicher Ermittlungen geraten. Nach seiner Rückkehr aus Istanbul in sein Heimatdorf habe sogar die Gefahr bestanden, von der PKK rekrutiert zu werden.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 21.10.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

2. hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 21.10.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

3. äußerst hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 21.10.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Die vormals für das Verfahren zuständige 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 06.05.2021 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- sowie die beigezogene Akte des BAMF, die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen zur Lage in der Türkei sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.02.2023 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet gem. des nach § 76 Abs. 1 Asylgesetz (im Folgenden: AsylG) erlassenen Übertragungsbeschlusses durch den Einzelrichter.

Die mündliche Verhandlung konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten durchgeführt werden, da mit der Ladung ein entsprechender Hinweis erteilt worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

I. Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1, Abs. 1 S. 1 VwGO.

1. Der Kläger hat im gem. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Gem. § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er

besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt.

Als Verfolgung i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (im Folgenden: EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der zuvor beschriebenen Weise betroffen ist. Beispielhaft können gem. § 3a Abs. 2 AsylG die folgenden Handlungen als Verfolgung gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt; gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden; unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung; Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung; Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Die Verfolgung muss auf einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 AsylG abschließend bezeichneten Verfolgungsgründe – Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – beruhen.

Sie kann gem. § 3c Nr. 1 AsylG sowohl von dem Staat ausgehen, als auch gem. § 3c Nr. 2 AsylG von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder gem. § 3c Nr. 3 AsylG von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den Verfolgungshandlungen bzw. dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den genannten Verfolgungsgründen muss zudem gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

Nicht zuerkannt wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG jedoch, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder

Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Bei der Prüfung, ob dem Ausländer eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (s. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67, Rn. 32; BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2/19 –, Rn. 6, juris). Eine solche beachtliche, d. h. überwiegende Wahrscheinlichkeit, besteht, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (s. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67, Rn. 32).

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann sich auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben. Dies ist der Fall, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanteren Merkmals i.S.v. § 3b AsylG verfolgt werden, welches der Kläger mit diesen teilt, und er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, sodass die eigene bisherige Verschonung von Verfolgungshandlungen i.S.v. § 3a AsylG als eher zufällig anzusehen ist (s. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 – 2 BvR 902/85 –, BVerfGE 83, 216-238, Rn. 36; BVerwG, Urteil vom 05. November 1991 – 9 C 118/90 –, BVerwGE 89, 162, Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 22. Mai 2019 – 1 C 11/18 –, Rn. 25, juris). Entscheidend ist insoweit, dass die die Angehörigen der Gruppe treffenden Verfolgungsschläge nach ihrer Intensität und Häufigkeit so dicht und eng gestreut fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Eine derartige Verfolgungsdichte kann auch dann gegeben sein, wenn die Übergriffe von kleinen, gezielt und kontinuierlich handelnden Gruppen, etwa Banden oder radikalen Kommandos, in großer Zahl begangen werden (s. BVerwG, Beschluss vom 24. September 1992 – 9 B 130/92 –, Rn. 3, juris).

Es ist dabei die Sache des Schutzsuchenden darzulegen, dass in seinem Fall die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine Gefährdungssituation gegeben sind. Dies erfordert insbesondere hinsichtlich derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylbewerbers betreffen, einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und nicht wechselnden Tatsachenvortrag, der darüber hinaus

geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, und sich mit den objektiven Umständen in Einklang bringen lässt. Die Gründe für die drohende Verfolgung sind unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405/89 –, Rn. 8, juris; Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 02. Juli 2013 – 3 KO 222/09 –, Rn. 44, juris).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) ist bei der Prüfung die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Schutzsuchenden vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende bzw. schadensstiftende Umstände bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese bei Vorverfolgung bzw. Vorschädigung zugunsten des Schutzsuchenden eingreifende tatsächliche Vermutung kann allerdings widerlegt werden. Dazu ist es erforderlich, dass stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung bzw. den neuerlichen Eintritt eines solchen Schadens sprechen (s. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377, Rn. 23; Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 28. November 2013 – 2 KO 185/09 –, Rn. 48, juris).

Danach ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger in dem Jahr vor seiner Ausreise wiederholt von der Jandarma verhört und dabei auch körperlich misshandelt worden ist. So ist er mit dem Gürtel auf den Rücken geschlagen, geohrfeigt und mit den Füßen getreten worden. Daneben wurde das Haus, in dem der Kläger seinerzeit wohnte, mehrfach von Soldaten durchsucht. Grund für diese Maßnahmen war, dass der Vater des Klägers vor seiner Ausreise aus der Türkei im Frühjahr 2019 ein Café betrieb, in dem Anhänger der PKK wiederkehrend Versammlungen abhielten. Nach der Ausreise des Vaters wurde das Café vom Kläger weiterbetrieben. Auch zu dieser Zeit verschafften sich Anhänger der PKK gegen den Willen des Klägers Zutritt zu dem Café und nutzten es für ihre Treffen. Das Gericht hat keinen Anlass, an diesen Schilderungen des Klägers zu zweifeln. Sein Vorbringen gegenüber dem Bundesamt deckte sich im Wesentlichen mit den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung. Der Kläger hat in nachvollziehbarer Art und Weise ein in sich stimmiges Bild ohne Widersprüche und Brüche von dem von

ihm in seiner Heimat Erlebten gezeichnet. Er konnte ohne Mühe zwischen den einzelnen Zeitabschnitten springen und auf Nachfrage Details ergänzen. So gab er bspw. an, dass die Soldaten bei den Durchsuchungen einen Nachbarn als Zeugen hinzugezogen hätten. Zudem schilderte der Kläger eine Reihe ihm günstiger Aspekte erst auf Nachfrage und in der Tendenz abschwächend, statt übertreibend. Beispielsweise gab er an, dass die körperlichen Übergriffe nicht so schlimm gewesen seien. Auch hätten sich die Soldaten, denen er bei einer Hausdurchsuchung in vorausseilendem Gehorsam vorsorglich ein Foto gezeigt habe, auf dem er und im Hintergrund PKK-Anhänger zu sehen gewesen seien, kaum dafür interessiert. Ferner seien die Versammlungen der PKK-Anhänger im Café nach der Ausreise des Vaters seltener geworden. Vor diesem Hintergrund erschüttern die kleineren Abweichungen zwischen dem Vorbringen beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung die Überzeugungsgewissheit des Gerichts vom Wahrheitsgehalt der klägerischen Ausführungen nicht. So gab der Kläger beim Bundesamt an, das Café sei zusammen mit einem Cousin geführt worden, während er in der mündlichen Verhandlung von einem Schwager sprach. Auch hatte er beim Bundesamt ausgeführt, vor Jahren von den PKK-Anhängern gezwungen worden zu sein, eine Straßensperre zu errichten, wohingegen er in der mündlichen Verhandlung angab, er sei eines Tages von der Schule gekommen, als die PKK-Anhänger wegen einer Demonstration eine Straßensperre errichtet hätten, wobei das Foto entstanden sei, welches ihn und im Hintergrund bewaffnete PKK-Anhänger zeige. Die Dauer der Vernehmungen bei der Gendarmerie gab er beim Bundesamt mit ca. 3–4 Stunden an, in der mündlichen Verhandlung sprach er hingegen von 7–8 Stunden. Diese Differenzen können nach Auffassung des Gerichts ohne Weiteres auf sprachliche Ungenauigkeiten, Reibungsverluste bei der Übersetzung bzw. die mit der Zeit verblassende Erinnerung an nebensächliche Details zurückzuführen sein.

Ob der Kläger aufgrund dieser Schilderungen bereits vorverfolgt aus der Türkei ausgereist ist, kann offen bleiben. Dafür spricht, dass er in der Vergangenheit mehrfach körperlichen Misshandlungen staatlicher Sicherheitskräfte ausgesetzt war. Hinzukommt, dass er trotz bestandener Aufnahmeprüfung aufgrund der politischen Vergangenheit seiner Familie nicht habe studieren dürfen, was ebenfalls eine diskriminierende staatliche Maßnahme darstellen könnte. Wenn gleich diese Maßnahmen für sich genommen möglicherweise nicht die erforderliche Intensität erreichen, um als Verfolgungshandlung i.S.v. § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu qualifizieren, könnten sie als Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen i.S.v. § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG anzusehen sein, die in der Gesamtschau ein hinreichendes Gewicht erreichen.

Einer abschließenden Klärung bedarf dies jedoch nicht, da eine Verfolgung des Klägers durch den türkischen Staat im Falle seiner Rückkehr nach der vollen Überzeugung des Gerichts aus den folgenden Gründen beachtlich wahrscheinlich ist:

Aus den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen geht hervor, dass Personen, die im Verdacht stehen, die von der Türkei, den USA und der EU als Terrororganisation eingestufte PKK (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 33) zu unterstützen, einem hohen Risiko unterliegen, verhaftet, gefoltert und misshandelt zu werden (a.a.O., S. 61; ferner: SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistungen an kurdische Bewaffnete, 24.05.2019, S. 13 und 16). Dies betrifft nicht lediglich jene, die sich selbst als Kämpfer oder anderweitig aktiv für die PKK engagiert haben, sondern auch Personen, die im Verdacht stehen, politische oder logistische Unterstützung zu leisten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 34 f.; SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistungen an kurdische Bewaffnete, 24.05.2019, S. 10 und 12). Insbesondere Jugendliche liefen Gefahr, Maßnahmen wie Schlafentzug, Erniedrigungen, sexueller Gewalt, Schläge, auch auf die Fußsohlen, Elektroschocks oder Aufhängen an den Armen ausgesetzt zu sein (SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistungen an kurdische Bewaffnete, 24.05.2019, S. 10 und 16; amnesty international, Auskunft an das VG Magdeburg, 28.01.2020, S. 2). Die staatlichen Sicherheitsbehörden versuchten so, Geständnisse oder aber Informationen über weitere PKK-Anhänger und -unterstützer zu erhalten (SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistungen an kurdische Bewaffnete, 24.05.2019, S. 16). Des Weiteren besteht in derartigen Fällen die Gefahr der Verletzung grundlegender Garantien eines fairen Strafverfahrens (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 46; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei, 28.07.2022, S. 11 f.). So bestünden neben Zweifeln an der richterlichen Unabhängigkeit erhebliche Einschränkungen bei den Verteidigungsmöglichkeiten: Fälle mit Bezug zur angeblichen Mitgliedschaft in der PKK würden häufig als geheim eingestuft; dies hätte zur Folge, dass Rechtsanwälte bis zur Anklageerhebung keine Akteneinsicht nehmen können. Gerichtsprotokolle würden mit wochenlangem Verzögerung erstellt, Beweisanträge der Verteidigung und die Befragung von Belastungszeugen durch die Verteidiger im Rahmen der Verhandlungsführung des Gerichts eingeschränkt, geheime Zeugen könnten im Prozess nicht direkt befragt werden. Die privilegierte Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und

Mandant existiere in der Untersuchungshaft faktisch nicht. Zudem liefen Anwälte, die des Terrorismus beschuldigte Personen vertreten, Gefahr, selbst Ziel repressiver Maßnahmen des Staates zu werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 47 f.). Der subjektive Tatbestand werde nicht erörtert, sondern als gegeben unterstellt. Häufig werde auch ein individueller Tatbeitrag allenfalls cursorisch dargestellt (s. zum Ganzen Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei, 28.07.2022, S. 11 f.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 47). Hinzukomme die sehr weite Auslegung des vagen Terrorismusbegriffs (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 48; SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistungen an kurdische Bewaffnete, 24.05.2019, S. 12 f.). Insgesamt sei in derartigen Fällen wegen Terrorismusverdachts eine hohe Verfolgungsintensität des türkischen Staates zu verzeichnen, sodass bspw. auch bereits länger zurückliegende Aktivitäten Anlass für staatliche Maßnahmen böten (amnesty international, Auskunft an das VG Magdeburg, 28.01.2020, S. 3).

Im Fall des Klägers ist davon auszugehen, dass er als vermeintlicher Unterstützer der PKK in das Visier der staatlichen Sicherheitsbehörden geraten ist, sodass die beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, bei einer Rückkehr in die Türkei Opfer der dargelegten Maßnahmen zu werden. Der Kläger ist bis zu seiner Ausreise im Abstand von wenigen Wochen wiederkehrend von der Jandarma verhört worden. Dabei habe man wissen wollen, weshalb er PKK-Anhängern das Abhalten von Versammlungen in dem von ihm geführten Café erlaube. Daneben sei er nach weiteren Kontakten seines Vaters gefragt worden. Nach seiner Flucht hätten sich die örtlichen Sicherheitskräfte bei Freunden und Verwandten nach seinem Verbleib erkundigt. Daran zeigt sich ein anhaltendes Interesse der Sicherheitsbehörden an der Person des Klägers aufgrund des Verdachts, dieser könne die PKK unterstützen. Dieses Interesse gründet sich auf konkret vorliegende und den staatlichen Behörden bekannte Tatsachen, nämlich die vermeintliche Unterstützung der PKK durch die Zurverfügungstellung des Cafés als Treffpunkt. Infolgedessen liegt es nahe, dass die staatlichen Sicherheitsbehörden darüber hinausgehende Unterstützungsleistungen vermuten bzw. sich vom Kläger Informationen über die sich in seinem Café versammelnden PKK-Anhänger erhoffen. Diese Umstände lassen es beachtlich wahrscheinlich erscheinen, dass das in der Vergangenheit und auch nach der Ausreise des Klägers gezeigte Interesse an seiner Person fortbesteht und sich im Falle seiner Rückkehr erneut aktualisiert. Die

dem Kläger infolgedessen drohenden, vorbeschriebenen Maßnahmen stellen jedenfalls als physische oder psychische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt sowie als Vorenthaltung grundlegender Garantien eines fairen Strafverfahrens asylrechtlich relevante Verfolgungshandlungen gem. § 3a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1. und 4. AsylG dar.

Diese Verfolgungsgefahr knüpft auch i.S.v. § 3a Abs. 3 AsylG an einen asylrechtlich relevanten Verfolgungsgrund i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 AsylG an. Das Interesse am Kläger gründet sich in dem Verdacht, er könne den Freiheitskampf der Kurden, wie er gewaltsam durch die PKK betrieben werde, unterstützen. Damit wird dem Kläger eine politische Überzeugung i.S.v. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG zugeschrieben, was gem. § 3b Abs. 2 AsylG für das Vorliegen eines Verfolgungsgrundes genügt. Dem steht nicht entgegen, dass das Interesse am Kläger durch die Aktivitäten seines Vaters in der Vergangenheit ausgelöst worden sein dürfte und auch diese Gegenstand der Befragungen des Klägers gewesen sind. Denn entgegen der Auffassung der Beklagten stellte dies nicht das einzige Motiv für den gegenüber dem Kläger in der Vergangenheit bereits ausgeübten Druck durch die staatlichen Sicherheitsbehörden dar, vielmehr ging es bei den Befragungen auch um die Person des Klägers und dessen eigene vermeintliche Unterstützung der PKK. Der Kläger gab neben dem dazu bereits Dargelegten weiter glaubhaft an, dass er nach der Flucht seines Vaters kaum noch nach diesem befragt worden sei, weil sie gewusst hätten, dass er nicht mehr da lebt.

Diese Verfolgungsgefahr geht vom türkischen Staat und somit gem. § 3c Nr. 1 AsylG von einem relevanten Akteur aus.

Interne Schutzmöglichkeiten i.S.v. § 3e Abs. 1 AsylG bestehen nicht, die staatlichen Sicherheitsbehörden haben nach den vorliegenden Erkenntnismitteln Zugriff auf das gesamte Staatsgebiet der Türkei (s. nur Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Türkei, 28.07.2022, S. 15). Insbesondere ist davon auszugehen, dass der Kläger nicht lediglich die Aufmerksamkeit der örtlichen Polizeistation auf sich gezogen, sondern der Verdacht der Unterstützung der PKK in landesweit verfügbare Datenbanken wie bspw. PolNet – eine Informationsaustauschplattform der Polizei (s. dazu Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 179; SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistungen an kurdische Bewaffnete, 24.05.2019, S. 17 ff.) – Eingang gefunden hat. Dafür spricht, dass der Kläger auf das bereits zuvor beschriebene Foto, welches ihn zusammen mit bewaffneten PKK-Anhängern zeigt, nach seinen Angaben auch in einem Verhör bei der Gendarmerie angesprochen worden ist, obwohl er dieses lediglich den Soldaten bei der Hausdurchsuchung gezeigt hatte. Darüber

hinaus zeigt sich dies an dem Umstand, dass der Kläger an der gut 1.400 km von seinem Heimatort Bingöl entfernten Balikesir University trotz bestandener Aufnahmeprüfung aufgrund der politischen Vergangenheit seiner Familie nicht angenommen worden ist. Dies deutet darauf hin, dass in den Informationssystemen der staatlichen Behörden Eintragungen über den Kläger und dessen vermeintliche Unterstützung der PKK vorhanden und mit den seinen Vater betreffenden Informationen über dessen Verurteilung sowie weitere gegen diesen geführte Verfahren verknüpft sind. Dem steht nicht entgegen, dass sich der Kläger vor seiner Ausreise eine Zeit lang unbehelligt in Istanbul aufhalten konnte. Der Kläger war dort nach seinen Angaben nicht offiziell angemeldet und ging einer nicht registrierten Beschäftigung nach. Auch sonst sei er mit staatlichen Behörden nicht in Berührung geraten, etwa in Form einer Verkehrskontrolle. Das Gericht erachtet es zudem für beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bereits bei der Einreise in die Türkei erneut festgenommen und verhört werden könnte. Für die bei der Einreise durchgeführte allgemeine Personenkontrolle steht nach den Erkenntnismitteln des Gerichts den Polizeibeamten u.a. auch ein separates Grenzkontroll-Informationssystem zur Verfügung, welches Informationen über frühere Ein- und Ausreisen enthält, sodass auch illegale Ausreisen festgestellt werden können (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 207). Für Personen, die – wie der Kläger – im Verdacht stehen, Verbindungen zur PKK zu unterhalten, bestehe daher eine große Wahrscheinlichkeit, an der Grenze verhaftet zu werden (SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistungen an kurdische Bewaffnete, 24.05.2019, S. 25). Die Sicherheitsbehörden würden vermuten, dass die betroffene Person aus dem Ausland mit der PKK in Kontakt getreten sei – erst recht, wenn sie in einem Naheverhältnis zu einer im Ausland befindlichen, in der Türkei insbesondere aufgrund des Verdachts der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation gesuchten Person stehe (SFH, Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistungen an kurdische Bewaffnete, 24.05.2019, S. 25; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 6, 22.09.2022, S. 208). Dies ist beim Kläger ebenfalls der Fall, sein Vater hat aufgrund der in der vermeintlichen Unterstützung der PKK gründenden Verfolgungsgefahr in Deutschland internationalen Schutz erhalten. Der Kläger hat ebenfalls in der Bundesrepublik um Schutz nachgesucht und lebt hier mit seinem Vater zusammen.

Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 S. 1 bzw. § 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 S. 1 bzw. S. 3 AufenthG liegen nicht vor. Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 AsylG ist ein Ausländer nicht Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die

Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen (Nr. 1), vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden (Nr. 2), oder den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat (Nr. 3). Dies gilt gem. § 3 Abs. 2 S. 2 AsylG auch für Ausländer, die andere zu derartigen Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben. Gem. § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG die Flüchtlings-eigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG regelt den Fall, dass ein Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Ein Fall des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG liegt vor, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden oder eine Straftat nach § 177 StGB ist. Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Kläger diese Voraussetzungen erfüllt. Vorstrafen sind ebenso wenig bekannt wie vom Kläger in der Vergangenheit verübte Straftaten. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem Kläger tatsächlich um einen Unterstützer der Terrororganisation PKK handelt. Der Kläger gab dazu an, dass seine Familie und er stets mit den Sicherheitsbehörden kooperiert und Vorkommnisse mit Anhängern der PKK an diese gemeldet hätten. Die Nutzung des Cafés als Treffpunkt sei gegen den Willen des Klägers erfolgt. Bei den Befragungen und Hausdurchsuchungen sei nie etwas Belastendes gefunden worden – man habe dem Kläger jedoch nicht geglaubt, dass er sich nichts habe zuschulden kommen lassen. Ob sein Vater sich hier von Deutschland aus nach wie vor für die HDP engagiere, wisse er nicht genau, das interessiere ihn nicht.

2. Da die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung über die Zuerkennung subsidiären Schutzes sowie das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 – 1 C 17/01 –,

BVerwGE 116, 326-332, Rn. 11). In Folge der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zudem die Abschiebungsandrohung in Ziff. 5 des angegriffenen Bescheids nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG und mangels rechtmäßiger Abschiebungsandrohung ferner auch das in Ziff. 6 des Bescheids geregelte Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 75 Nr. 12 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG rechtswidrig.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Wert des Streitgegenstandes (Gegenstandswert) bestimmt sich nach § 30 Abs. 1 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Gutmann